

Bericht

**des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuss)**

**zu dem Überprüfungsverfahren des Abgeordneten Dr. Klaus Grehn gemäß § 44b
Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes (AbgG)**

**(Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium
für Staatssicherheit / Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen
Demokratischen Republik)**

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) hat in seiner 27. Sitzung am 16. März 2000 im Überprüfungsverfahren gemäß § 44b Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine inoffizielle Tätigkeit des Abgeordneten Dr. Klaus Grehn für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen festgestellt.

Begründung

A. Grundsätze des Verfahrens gemäß § 44b AbgG

§ 44b AbgG regelt die Überprüfung von Mitgliedern des Bundestages auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR. Eine solche Überprüfung wird im Regelfall nur auf einen entsprechenden Antrag des oder der jeweiligen Abgeordneten durchgeführt. Lediglich dann, wenn der 1. Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer Tätigkeit oder Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst feststellt, erfolgt die Überprüfung gemäß § 44b Abs. 2 AbgG auch ohne Zustimmung des oder der Betroffenen.

In der 14. Wahlperiode haben bislang 150 Mitglieder des Bundestages ihre Überprüfung gemäß § 44b Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes beantragt. Von diesen Verfahren konnten bislang 47 abgeschlossen werden; der 1. Ausschuss hat hierüber auf Drucksache 14/1900 berichtet. In zwei Fällen hat der 1. Ausschuss gemäß § 44b Abs. 2 AbgG eine Überprüfung ohne Zustimmung der Betroffenen beschlossen; hierzu gehört auch das Verfahren des Abgeordneten Dr. Klaus Grehn.

I. Rechtliche Grundlagen des Überprüfungsverfahrens

1. Gesetz, Richtlinien und Absprache zur Durchführung der Richtlinien

Seit der 12. Wahlperiode werden die Überprüfungen von Mitgliedern des Bundestages auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR auf der Grundlage des § 44b AbgG durchgeführt. Die Vorschrift wurde mit dem Vierzehnten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 20. Januar 1992 eingefügt (BGBl. I S. 67; s. a. Drucksachen 12/1324 und 12/1737). Zuvor fanden Überprüfungen von Mitgliedern des Bundestages auf eine Verstrickung mit dem Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR ihre Grundlage lediglich in Beschlüssen des Deutschen Bundestages vom 31. Oktober und 20. Dezember 1990, die auf einer Empfehlung des Ältestenrats (Drucksache 11/8386) beruhten.

Die gesetzliche Regelung wird ergänzt durch die „Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ und die „Absprache zur Durchführung der Richtlinien gemäß § 44b AbgG“. Während die Richtlinien im Rang von Geschäftsordnungsrecht stehen, handelt es sich bei der Absprache um Verfahrensgrundsätze, die sich der 1. Ausschuss für die Überprüfungen gegeben hat. Ebenso wie § 44b AbgG gehen diese Verfahrensregeln auf die 12. Wahlperiode zurück. Die Richtlinien wurden vom 12. Deutschen Bundestag erstmals am 5. Dezember 1991 beschlossen (vgl. BGBl. 1992 I S. 76) und der 1. Ausschuss

vereinbarte seine Absprache zur Durchführung dieser Richtlinien erstmals am 30. April 1992. Beide Regelwerke wurden unverändert für die 13. und zunächst auch für die 14. Wahlperiode übernommen. Der 14. Deutsche Bundestag hat dann in seiner Sitzung am 1. Oktober 1999 auf Empfehlung des 1. Ausschusses einige Änderungen der Richtlinien beschlossen (s. Drucksache 14/1698 sowie BGBl. 1999 I S. 2072). Auch die Absprache des 1. Ausschusses zur Durchführung der Richtlinien wurde überarbeitet. Einzelheiten über die vom 1. Ausschuss am 30. September 1999 beschlossenen Änderungen können dem Bericht der Abgeordneten Stephan Hilsberg und Joachim Hörster auf Drucksache 14/1698 sowie der Amtlichen Mitteilung des Präsidenten vom 5. November 1999 entnommen werden. Eine Zusammenstellung der geltenden Verfahrensregeln ist diesem Bericht als Anlage 2 beigelegt.

2. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in der 13. Wahlperiode mehrfach mit den Verfahren nach § 44b AbgG auseinandergesetzt und die hierzu getroffenen Regelungen als verfassungsgemäß bestätigt (s. insbesondere die Entscheidungen vom 21. Mai 1996, BVerfGE 94, 351 ff.; und vom 20. Juli 1998, BVerfGE 99, 19 ff.). Speziell die Entscheidung vom 21. Mai 1996 enthält grundlegende Aussagen zur Gestaltung der Überprüfungsverfahren. Der 1. Ausschuss hatte hierüber bereits in seinen Berichten vom 2. April 1998 (Drucksache 13/10498), vom 8. Mai 1998 (Drucksache 13/10893) und vom 28. Mai 1998 (Drucksache 13/11104) informiert.

II. Verfahrensgrundsätze

Den Regelungen in § 44b AbgG liegt der Gedanke zugrunde, dass grundsätzlich jedes Mitglied des Bundestages selbst entscheiden soll, ob es sich auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR überprüfen lassen will. Dementsprechend bestimmt § 44b Abs. 1 AbgG als Regelfall, dass solche Überprüfungen nur auf einen entsprechenden Antrag des oder der jeweiligen Abgeordneten durchgeführt werden. Eine Überprüfung ohne Zustimmung des / der Betroffenen findet gemäß § 44b Abs. 2 AbgG nur dann statt, wenn der 1. Ausschuss das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer Tätigkeit oder Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst feststellt. Diese Feststellung muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ausschussmitglieder getroffen werden (Nr. 1 Abs. 4 der Richtlinien).

Zur Feststellung des Prüfungsergebnisses stehen dem 1. Ausschuss gemäß Nr. 4 der Richtlinien die Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (Bundesbeauftragter) sowie sonstige dem 1. Ausschuss zugeleitete oder von ihm beigezogene Unterlagen zur Verfügung. Damit wird auf die Beweismittel des Zeugen- und des Sachverständigenbeweises verzichtet; die Verfahren sind auf eine Überprüfung an-

hand von Urkunden und Angaben des / der Betroffenen beschränkt. Die Richtlinien und die Absprache enthalten außerdem eine Reihe von Mitwirkungsrechten und Schutzbestimmungen zugunsten des betroffenen Mitglieds des Bundestages. Hierzu gehören insbesondere das Akteneinsichtsrecht des betroffenen Mitglieds (Nr. 2 Abs. 1 der Richtlinien), seine Anhörung vor Abschluss der Feststellungen (Nr. 5 Abs. 1 der Richtlinien) sowie das Recht, den zu veröffentlichenden Feststellungen des 1. Ausschusses eine eigene Erklärung hinzuzufügen (Nr. 6 der Richtlinien). In seiner nunmehr geltenden Fassung stellt Nr. 2 Abs. 2 und 3 der Richtlinien darüber hinaus ausdrücklich klar, dass der vertrauliche Charakter der Überprüfungsverfahren das Akteneinsichtsrecht der Mitglieder des Bundestages (§ 16 GO-BT) sowie das Zutrittsrecht zu den Ausschussberatungen (§ 69 Abs. 2 GO-BT) beschränkt. Weiterhin enthalten die überarbeiteten Feststellungskriterien in Nr. 6 der Absprache zur Durchführung der Richtlinien einen Katalog von Indizien, die nach der Erfahrung des 1. Ausschusses in der Regel auf eine inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR hinweisen. Dieser Katalog ist allerdings nicht als abschließende Aufzählung zu verstehen und ersetzt auch nicht die zur Feststellung einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst in jedem Einzelfall notwendige Würdigung der konkret vorliegenden Beweismittel.

Auch die Feststellung des Prüfungsergebnisses bedarf schließlich einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des 1. Ausschusses (Nr. 1 Abs. 4 der Richtlinien). Soweit nach diesem Ergebnis eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder eine politische Verantwortung des überprüften Mitglieds des Bundestages für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR erwiesen ist, wird diese Feststellung unter Angabe der wesentlichen Gründe als Bundestagsdrucksache veröffentlicht (Nr. 6 der Richtlinien). Eine Beeinträchtigung der parlamentarischen Rechte des betroffenen Mitglieds oder gar eine Verpflichtung zur Mandatsniederlegung ist damit nicht verbunden. Die Beurteilung der getroffenen Feststellungen soll vielmehr der Öffentlichkeit, den Wählern, vorbehalten bleiben.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Mai 1996 (2 BvE 1/95; BVerfGE 94, 351 ff.) wird das vom Deutschen Bundestag festgelegte und durch Richtlinien und Absprachen näher ausgestaltete Verfahren – auch soweit es auf die Beweismittel des Zeugen- und Sachverständigenbeweises verzichtet und sich auf die Überprüfung anhand von Urkunden und Angaben des Betroffenen beschränkt – den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht. Das Gericht weist jedoch darauf hin, dass der 1. Ausschuss für eine belastende Feststellung von der Verstrickung des Abgeordneten eine so sichere Überzeugung gewinnen muss, dass auch angesichts der beschränkten Beweismöglichkeiten vernünftige Zweifel an der Richtigkeit der Feststellung ausgeschlossen sind. Andernfalls steht es dem Ausschuss offen, in den Gründen die Beweislage darzustellen. Mutmaßungen sind dem Ausschuss verwehrt.

B. Überprüfung des Abgeordneten Dr. Klaus Grehn

1. Ablauf des Verfahrens

Unter dem 27. Januar 1999 teilte der Bundesbeauftragte dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mit, er habe festgestellt, dass der Abgeordnete Dr. Klaus Grehn inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig gewesen sei. Der Bundesbeauftragte ist gemäß § 27 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b des Stasi-Unterlagengesetzes (StUG) verpflichtet, solche Mitteilungen von Amts wegen abzugeben. Auf der Grundlage dieser Mitteilung stellte der 1. Ausschuss in seiner Sitzung am 22. April 1999 mit der erforderlichen Mehrheit das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer Stasi-Tätigkeit fest und beschloss, Abg. Dr. Grehn gemäß § 44b Abs. 2 AbgG zu überprüfen. Als Berichterstatter wurden die Abgeordneten Roland Claus, Jörg van Essen, Stephan Hilsberg, Steffi Lemke und Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten benannt.

Abg. Dr. Grehn hatte die Mitteilung des Bundesbeauftragten bereits kurz nach deren Eingang beim 1. Ausschuss eingesehen. Er erhielt außerdem in den Räumen des Bundesbeauftragten Einsicht in die zu seiner Person geführten Originalakten des Staatssicherheitsdienstes. Diese Akten wurden im November 1999 auch von den Berichterstattern des 1. Ausschusses beim Bundesbeauftragten eingesehen. Unter dem 29. November 1999 übersandte Abg. Dr. Grehn dem 1. Ausschuss eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgefundenen Unterlagen, und am 2. Dezember 1999 wurde er gemäß Nr. 5 Abs. 1 der Richtlinie i.V.m. Nr. 2 der Absprache von den zu seinem Überprüfungsverfahren eingesetzten Berichterstattern des 1. Ausschusses angehört. Mit einem Schreiben vom 18. Januar 2000 übersandte Abg. Dr. Grehn weitere Unterlagen. Die Einlassungen Dr. Grehns wurden bei der Entscheidungsfindung des 1. Ausschusses berücksichtigt.

In seiner Sitzung am 24. Februar 2000 stellte der 1. Ausschuss das Ergebnis seiner Prüfung im Verfahren des Abg. Dr. Klaus Grehn vorläufig fest. Die Vorsitzende unterrichtete mit Schreiben vom selben Tag den Präsidenten des Deutschen Bundestages und den Vorsitzenden der PDS-Fraktion über die beabsichtigte Feststellung des 1. Ausschusses. Die endgültige Feststellung des Prüfungsergebnisses erfolgte in der Sitzung am 16. März 2000. Abg. Dr. Grehn machte mit Schreiben vom 23. Februar 2000 von der Möglichkeit Gebrauch, den Feststellungen des 1. Ausschusses eine eigene Erklärung hinzuzufügen.

2. Feststellungen des 1. Ausschusses

Dr. Grehn war beim Ministerium für Staatssicherheit (MfS) der ehemaligen DDR in der Zeit vom 16. Juli 1970 bis 2. April 1974 als Inoffizieller Mitarbeiter, und zwar als so genannter IMS – Inoffizieller Mitarbeiter für Sicherheit – erfasst. Die hierzu geführte Akte war unter dem Aktenzeichen XV/1716/70 registriert und umfasste in ihrem Teil I (Personalakte) einen Band mit 253 Seiten sowie im Teil II (Arbeitsakte) einen weiteren Band mit 160 Seiten.

Die so genannte Personalakte enthält auch Dokumente, die bereits aus dem Zeitraum ab 1964 stammen und vom MfS zur „Aufklärung“ Dr. Grehns herangezogen worden waren.

Aus ihnen geht hervor, dass Dr. Grehn von 1964 bis 1973 Angehöriger der Zollverwaltung der ehemaligen DDR war. Zuvor hatte er ein Studium der Veterinärmedizin an der Humboldt-Universität in Berlin begonnen, war aber dort aufgrund seiner politischen Einstellung exmatrikuliert worden. Auch weitere Einschätzungen und Beurteilungen, die in der „Personalakte“ gesammelt sind, setzen sich sehr kritisch mit Dr. Grehn auseinander und werfen ihm – verkürzt dargestellt – „ideologische Schwächen“ vor.

Die Akten enthalten sodann die handschriftliche und unterzeichnete Erklärung Dr. Grehns vom 16. Juli 1970 mit folgendem Wortlaut:

„Verpflichtung

Auf der Grundlage meines Dienstes in der Zollverwaltung der DDR und der dabei erkannten Notwendigkeit des Schutzes unserer Republik erkläre ich mich bereit, mit den Organen des Ministeriums für Staatssicherheit auf inoffizieller Basis zusammenzuarbeiten.

In dieser Zusammenarbeit werde ich meine ganze Kraft für die Lösung der mir übertragenen Aufgaben unter Wahrung der Prinzipien der Geheimhaltung gegenüber jedermann, auch gegenüber meinen nächsten Angehörigen wie es diese Zusammenarbeit erfordert, einsetzen. Dies bezieht sich sowohl auf die Zusammenarbeit, als auch auf alle mir auf Grund dieser Zusammenarbeit bekanntgewordenen Tatsachen und Hinweise.

Bei Abriss der Verbindung werde ich mich um die Wiederaufnahme dieser Verbindung bemühen.

Zur Sicherung der Geheimhaltung in dieser Zusammenarbeit wähle ich das Pseudonym Hans-Otto Schütt.

Zur Aufnahme der Verbindung wird folgende Losung verwendet:

Frage: Was macht das Volleyball-Spiel?

Antwort: Es fehlt die Zeit

Klaus Grehn geb. 26. 9. 1940

in Grevesmühlen“

Für die Zeit von Juli 1970 bis Mai 1971 dokumentieren die Akten insgesamt 14 Treffen mit dem Führungsoffizier Schnebele, der im MfS der Bezirksverwaltung Berlin, Abteilung VI / Zollabwehr angehörte. In der Zeit von November 1971 bis Oktober 1972 wurde Dr. Grehn nach Neubrandenburg versetzt. Aus diesem Grund wurde sein IM-Vorgang an die Bezirksverwaltung des MfS in Neubrandenburg, Abt. VI / Zollabwehr übergeben. Mit dem dort für ihn zuständigen Führungsoffizier dokumentieren die Akten sieben Treffen. Nach seiner Rückkehr nach Berlin fand nur noch ein Treffen mit der dortigen Bezirksverwaltung statt, und zwar im November 1972.

Die Akten enthalten Berichte der Führungsoffiziere über diese insgesamt 22 Treffen, 32 Berichte, die die Führungsoffiziere nach Informationen Dr. Grehns fertigten – dabei sind drei handschriftliche Berichte des Führungsoffiziers Schnebele, die Dr. Grehn offenbar selbst mit seinem Decknamen unterzeichnete –, elf handschriftliche Berichte Dr. Grehns, die mit seinem Decknamen unterzeichnet sind,

und sechs maschinenschriftliche Berichte, von denen die meisten ohne Unterschrift sind.

Inhalt dieser Berichte sind Mängel in der Leitungs- und Führungstätigkeit an den Postzollämtern Berlin und Neubrandenburg, Situation und Probleme im Dienstbereich des Zolls, Informationen zu Angestellten der Zollverwaltung und der Deutschen Post, Informationen aus dem Freizeitbereich und Wohngebiet sowie zu Personen aus Dr. Grehns Verwandtenkreis, wie z. B. Kontakte von DDR-Bürgern in die Bundesrepublik, „Westbesuch“, „Westwarenbesitz“ und auch intime Beziehungen, Mängel und Missstände bei der Deutschen Post, Stimmungen und Meinungen zu aktuell-politischen Anlässen, Wirkungsweise und Wirkungsschwerpunkte so genannter feindlicher Organisationen mittels Postsendungen.

So verfasste Dr. Grehn beispielsweise unter dem 22. September 1970 einen längeren Bericht über eine Gruppenreise nach Ungarn. Dieser Bericht setzt sich in der Hauptsache mit dem Verhalten eines bestimmten Reiseteilnehmers auseinander. Aus Vermerken des MfS geht hervor, dass „IMS Hans-Otto Schütt“ den Auftrag erhalten hatte, die „operative Kontrolle (...) über den DDR-Bürger (...) während einer Auslandsreise nach Ungarn“ durchzuführen. Die Instruktionen hierzu hatte er während eines „Treffs“ in der „IMK Bernau“ – einer konspirativen Wohnung – erhalten. Der Führungsoffizier Schnebele führt in einem Bericht hierüber u. a. aus: „Der IM wurde am Kino International aufgenommen und unter Wahrung der Wachsamkeit und Konspiration in die neue IMK Bernau eingeführt. Der IM wurde bisher in keiner IMK getroffen.“

In einem anderen Zusammenhang berichtete Dr. Grehn unter dem 20. Oktober 1970 wie folgt: „Der in der (...) wohnende Gen. (...) hat seit längerer Zeit enge Kontakte zu der im gleichen Haus wohnenden Familie (...). Insbesondere zu Frau (...), wobei die Beziehungen auf einem gemeinsamen Hausgemeinschaftsfest intimen Charakter annahmen. Gen. (...) verließ mit der Frau (...) das Fest gemeinsam und wurde durch das Toilettenfenster bei intimen Beziehungen beobachtet. Die Beziehungen sind gegenwärtig so, dass Gen. (...) mit Frau (...) auch gemeinsame Spaziergänge unternimmt. Des Weiteren wurde festgestellt, dass der Gen. (...) in seiner Wohnung häufig in über Zimmerlautstärke Westmusik hört. (...)“

Weiterhin dokumentieren die Akten an Zuwendungen zwei Prämien im Wert von je 100 DM „für gute Zusammenarbeit“ im Jahr 1972 und zwei Präsenten im Wert von insgesamt 132,58 Mark, ebenfalls im Jahr 1972.

Schließlich ist den Akten zu entnehmen, dass nach der Rückkehr Dr. Grehns aus Neubrandenburg, abgesehen von dem erwähnten Treffen im November 1972, offenbar keine inoffizielle Zusammenarbeit mehr stattfand. In Aktenvermerken ist die Rede davon, dass Dr. Grehn sowohl in seiner leitenden Funktion am Postzollamt als auch nach seiner Entlassung aus der Zollverwaltung im Jahr 1973 bei seiner Tätigkeit im Fernmeldebauamt offiziellen Kontakt zum MfS hatte. „Deshalb“, so heißt es in den Akten, „wurde eine inoff. Zusammenarbeit nicht erforderlich,“ so dass der IM-Vorgang archiviert wurde.

In seinen Stellungnahmen gegenüber dem 1. Ausschuss hat Dr. Grehn diese Kontakte zum MfS während seiner Tätig-

keit bei der Zollverwaltung nicht bestritten. Er hat sie allerdings in einen Zusammenhang zu seiner damaligen dienstlichen Tätigkeit gestellt. Dr. Grehn hat dazu in seiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, er habe seine Verpflichtungserklärung ausschließlich im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Tätigkeit in der Zollverwaltung gesehen. Die Zusammenarbeit der „bewaffneten Organe“ der DDR sei von Gesetzes wegen geregelt gewesen. Darüber hinaus habe die Dienstanweisung 24/69 der Zollverwaltung alle Vorkommnisse geregelt, die das Sicherheitsbedürfnis berührt hätten einschließlich der Meldepflichten. Darunter seien auch Meldungen an den zuständigen Mitarbeiter des MfS gewesen. Mit der Übernahme seiner Tätigkeit bei der Zollverwaltung sei ihm – Dr. Grehn – die damit verbundene zusätzliche Zusammenarbeit mit dem MfS erläutert worden, deren Notwendigkeit sich aus dem notwendigen Geheimerschutz ergeben habe. Da sich diese Erklärung auf seine berufliche Tätigkeit bezogen habe, sei er davon ausgegangen, dass diese Zusammenarbeit notwendig gewesen sei. Während seiner Anhörung vor den Berichterstattern des 1. Ausschusses hat Dr. Grehn erklärt, selbstverständlich habe man die Zusammenarbeit mit dem MfS auch ablehnen können. Er habe daran jedoch nicht gedacht, weil dies seiner beruflichen Tätigkeit entsprochen und er nichts darüber hinaus Verwerfliches daran gesehen habe. Es habe aus seiner damaligen Sicht zu seinem Sicherheitsverständnis für seine Tätigkeit und auch zu seinen Verwaltungspflichten gehört.

Inhaltlich habe sich seine Zusammenarbeit ausdrücklich auf die Tätigkeit in der Zollverwaltung und das Sicherheitsbedürfnis gegenüber seinen Mitarbeitern bezogen. Deshalb sei Gegenstand der Zusammenarbeit die „Absicherung des Personalbestandes des Postzollamtes“ und die „Sicherung des Freizeit- und Wohnbereiches eines Zollobjektes“ gewesen. Dieses Zollobjekt sei ein Wohnhaus gewesen, in dem Mitarbeiter seiner – Dr. Grehns – Dienststelle gewohnt hätten. Die Inhalte der von ihm vorliegenden handschriftlichen Berichte bezögen sich auf jene Bereiche, die den erhöhten Sicherheitsvorschriften entsprochen und den Freizeit- und Wohnbereich einbezogen hätten.

Ergänzend hierzu hat Dr. Grehn während seiner Anhörung vor den Berichterstattern des 1. Ausschusses ausgeführt, dies sei auch hinsichtlich des Berichts über die Beziehungen des Gen. (...) zu einer Frau in der Nachbarschaft der Fall gewesen. Aus der Lebenserfahrung heraus sei bekannt, dass der Privatbereich und der Intimbereich hinsichtlich von Sicherheitsfragen häufig dem Bruch unterlägen. Hier seien Sicherheitsrisikofaktoren berührt gewesen.

Zu dem Bericht über die Reise nach Ungarn hat Dr. Grehn erklärt, es habe sich um eine Privatreise gehandelt. Der Zusammenhang zu seiner beruflichen Tätigkeit habe sich daraus ergeben, dass er für die so genannte organisierte Zollkriminalität zuständig gewesen sei. Es sei zu ermitteln gewesen, ob es über den Raum Ungarn organisierte Zollkriminalität in Richtung Süd-Ost-Europa gegeben habe. Sein Bericht habe in diesem Zusammenhang der Ermittlung einer Gesamtpersönlichkeit gedient.

In seiner schriftlichen Stellungnahme hat Dr. Grehn weiter dargelegt, die von den Mitarbeitern des MfS gefertigten Treffberichte seien überwiegend die Niederschriften von Dienstgesprächen gewesen. Nach seinem Kenntnisstand sei

auch niemand der von ihm in den Berichten Genannten aufgrund dieser Berichte zu Schaden gekommen. „Aus damaliger Sicht“, so führt Dr. Grehn aus, „hätten die Gespräche wie auch die von mir gefertigten Berichte den gleichen Inhalt gehabt, als wenn eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit nicht erfolgt wäre, weil es sich um ohnehin geregelte integrale Teile meiner zolldienstlichen Tätigkeit handelte.“

Dr. Grehn hat weiter erklärt, im Oktober 1972 seien von ihm Auskünfte über das Dienstliche hinaus abgefordert worden. Er habe deshalb von sich aus Konsequenzen aus dieser Zusammenarbeit gezogen und sie beendet, indem er weitere Zusammenkünfte und Informationen abgelehnt habe. Es sei die logische Schlussfolgerung aus seinem eigenen Verständnis des ausschließlich dienstlichen Bezugs dieser Tätigkeit gewesen. Diese Entscheidung sei maßgeblich dafür gewesen, dass er 1973 aus der Zollverwaltung ausgeschieden sei. Nachdem er 1962 vom Studium der Veterinärmedizin relegiert und 1964 bereits einmal aus der Zollverwaltung entlassen worden sei, habe er damit erneut seinen Beruf verloren. Während seiner Anhörung hat Dr. Grehn betont, er habe nach seinem Ausscheiden aus der Zollverwaltung wissenschaftlich keinerlei Kontakt mehr zum MfS gehabt. Wie bereits vor 1970 sei er nach seinem Ausscheiden aus der Zollverwaltung Objekt der Beobachtung durch das MfS geworden. Der hierüber angelegte Vorgang sei jedoch im Aktenbestand der Gauck-Behörde nicht auffindbar.

Nach diesem Sachverhalt steht eine inoffizielle Tätigkeit Dr. Grehns für das Ministerium für Staatssicherheit der DDR im Zeitraum von Juli 1970 bis November 1972 zweifelsfrei fest. Die Zusammenarbeit ist in dem Aktenvorgang zu Dr. Grehn dokumentiert. Die Akte weist in sich stimmige und typische Merkmale einer IM-Tätigkeit auf und dokumentiert mit konkreten Bezügen zu Dr. Grehns beruflichem Werdegang lückenlos das Schicksal des Vorgangs von dessen Entstehen bis zur Archivierung. Dr. Grehn war förmlich als Inoffizieller Mitarbeiter – und zwar in der Kategorie IMS (Inoffizieller Mitarbeiter für Sicherheit) – registriert. Seine berufliche Entwicklung mit den Wechseln von Berlin nach Neubrandenburg und zurück wird durch die Führung seiner Akte in den Bezirksverwaltungen des MfS in Berlin und in Neubrandenburg sowie dem entsprechenden Wechsel seiner Führungsoffiziere nachgezeichnet. Er lieferte dem MfS zahlreiche Berichte und wurde für seine Arbeit durch Prämien und Präsente belohnt. In dem gesamten IM-Vorgang gibt es keinerlei Brüche oder Unstimmigkeiten, die Zweifel an einer IM-Tätigkeit Dr. Grehns begründen könnten. Hinweise auf eine Manipulation der Akten oder auf Zweifel an deren Aussagekraft liegen nicht vor. Dr. Grehn selbst hat seine Tätigkeit für das MfS, so wie sie in der Akte dokumentiert wird, in vollem Umfang eingeräumt.

Auch die Einlassung Dr. Grehns, die Zusammenarbeit mit dem MfS sei aufgrund seiner damaligen beruflichen Tätigkeit bei der Zollverwaltung notwendig gewesen, begründet nach Ansicht des 1. Ausschusses keine Zweifel an der inoffiziellen Natur des Verhältnisses zum Staatssicherheitsdienst. Dies folgt bereits aus der Legaldefinition eines Inoffiziellen Mitarbeiters in § 6 Abs. 4 Nr. 2 StUG, auf die die Feststellungskriterien des 1. Ausschusses ausdrücklich Bezug nehmen. Danach sind Inoffizielle Mitarbeiter Personen, die sich zur Lieferung von Informationen an den Staats-

sicherheitsdienst bereiterklärt haben. Jede bewusste und gewollte Zusammenarbeit mit dem MfS außerhalb eines offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnisses (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 1 StUG) erfüllt deshalb den Begriff des Inoffiziellen Mitarbeiters im Sinne des StUG; ausreichend ist nach dem Wortlaut des Gesetzes schon das Bereiterklären hierzu. Ein solches Bereiterklären liegt im Fall Dr. Grehns unzweifelhaft vor, wie die von ihm am 16. Juli 1970 handschriftlich geschriebene und unterschriebene Verpflichtungserklärung beweist. Auch Dr. Grehn selbst hat nicht bestritten, diese Erklärung abgegeben zu haben. Die weiterhin von ihm – ebenfalls unstrittig – abgegebenen Berichte an das MfS beweisen außerdem, dass es nicht beim bloßen Bereiterklären geblieben ist, sondern dass personenbezogene und sonstige Informationen von ihm auch tatsächlich geliefert wurden.

Darüber hinaus spricht aber auch der Inhalt der vom MfS zu Dr. Grehn geführten Akten gegen die These von einer beruflichen Verpflichtung zur Zusammenarbeit – zumindest dagegen, dass Dr. Grehn in dem von den Akten dokumentierten Umfang zur Zusammenarbeit mit dem MfS verpflichtet gewesen sein sollte. Auch dies ergibt sich zum einen bereits aus der Existenz einer speziellen Verpflichtungserklärung. Wäre Dr. Grehn bereits aufgrund seiner Tätigkeit bei der Zollverwaltung zu einer Zusammenarbeit mit dem MfS verpflichtet gewesen, hätte es einer darüber hinausgehenden Verpflichtungserklärung nicht mehr bedurft – jedenfalls dann nicht, wenn Inhalt und Umfang dieser Zusammenarbeit innerhalb der durch die berufliche Verpflichtung gesteckten Grenzen geblieben wären. Weiterhin ist in der von Dr. Grehn selbst handschriftlich abgefassten Verpflichtungserklärung auch ausdrücklich die Rede von einer Zusammenarbeit „auf inoffizieller Basis“. Dass dies lediglich einen beruflichen, offiziellen Kontakt zum MfS bedeuten sollte, erscheint nicht nachvollziehbar. Zwar hat sich Dr. Grehn in seiner schriftlichen Erklärung gegenüber dem Ausschuss darauf berufen, die Verpflichtungserklärung sei nicht mit einer Einstufung in eine Kategorie wie etwa „Informeller Mitarbeiter“ oder ähnlichem verbunden gewesen. Während seiner Anhörung hat er dazu erklärt, er habe nach Beendigung seines Grundwehrdienstes im Jahr 1964 einem Anwerbeversuch des MfS widerstanden und eine hauptamtliche Tätigkeit beim MfS abgelehnt. Es ist jedoch ein Unterschied, ob jemand hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des MfS gewesen ist, und die Ablehnung einer hauptamtlichen Mitarbeit schließt eine inoffizielle Zusammenarbeit nicht aus. Ebenso wenig wird sie dadurch ausgeschlossen, dass Dr. Grehn sich möglicherweise nicht bewusst war, infolge seiner Verpflichtungserklärung beim MfS als Inoffizieller Mitarbeiter geführt zu werden. Zudem spricht auch die Wahl und Verwendung des Decknamens „Hans-Otto Schütt“ sowie einer speziellen Losung zur Verbindungsaufnahme ge-

gen die Annahme, der Kontakt Dr. Grehns zum MfS sei rein beruflicher Natur gewesen.

Der These von einer beruflichen Verpflichtung ist auch die Tatsache entgegenzuhalten, dass Dr. Grehn – unbestritten – Informationen an das MfS lieferte zu Themenbereichen, die gemeinhin nicht mehr dem Bereich beruflicher Tätigkeit zugerechnet werden können. Dies betrifft insbesondere die Informationen zu intimen Beziehungen zwischen Personen aus dem Wohnbereich und die Informationen über einen DDR-Bürger, die während einer Privatreise gesammelt wurden. Auf Befragen während der Anhörung hat Dr. Grehn hierzu erklärt, auch die so gesammelten Informationen seien für die Sicherheitsinteressen der Zollverwaltung relevant gewesen. Dies mag zwar sein; dennoch kann nicht verkannt werden, dass die Art und Weise der Informationsgewinnung nicht normalen beruflichen Praktiken entsprach, sondern eindeutige Züge einer geheimdienstlichen Tätigkeit trug. Auch lieferte er diese Informationen nicht an seine Dienstvorgesetzten, sondern an den Geheimdienst der DDR, nämlich an das MfS.

Letztlich kann jedoch die Frage, ob Dr. Grehn aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit tatsächlich und in dem geschehenen Umfang zur Zusammenarbeit mit dem MfS verpflichtet war oder ob er sich nur verpflichtet glaubte oder ob seine dahingehenden Einlassungen lediglich als Schutzbehauptungen zu werten sind, dahinstehen. Denn wie bereits dargelegt, wird eine IM-Tätigkeit nicht durch eine berufliche Verpflichtung zur Lieferung von Informationen an das MfS ausgeschlossen. Eine solche Annahme lässt sich auch nicht aus Ziffer B II der Feststellungskriterien des 1. Ausschusses (Nr. 6 der Absprache zur Durchführung der Richtlinien zu § 44b AbgG) herleiten. Zwar stellt dieses Kriterium ausdrücklich auf die Lieferung von Informationen außerhalb offizieller Kontakte ab. Es handelt sich jedoch um ein Indiz für das Vorliegen einer IM-Tätigkeit und erlaubt somit keinen Umkehrschluss auf das Nichtvorliegen einer solchen Tätigkeit. Alle übrigen Indizien für eine IM-Tätigkeit aus dem Katalog der Feststellungskriterien sind im vorliegenden Fall erfüllt.

Schließlich berühren Umstände, die zur Entlassung Dr. Grehns aus der Zollverwaltung führten, seine vorherige IM-Tätigkeit ebenso wenig wie Vorgänge aus der Zeit vor und nach seiner Tätigkeit bei der Zollverwaltung und seine möglicherweise kritische Einstellung zur DDR. Diese Umstände waren deshalb für das Prüfungsergebnis nicht relevant. Der 1. Ausschuss konnte somit die zur Feststellung der IM-Tätigkeit Dr. Grehns erforderliche sichere Überzeugung (vgl. BVerfGE 94, 351, 370; BVerfGE 99, 19, 33) gewinnen; vernünftige Zweifel an der Richtigkeit der Feststellung sind ausgeschlossen.

Berlin, den 6. April 2000

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Erika Simm
(Vorsitzende)

**Erklärung des Abgeordneten Dr. Klaus Grehn
zum Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und
Geschäftsordnung zu dem Überprüfungsverfahren gemäß § 44b Abs. 2
des Abgeordnetengesetzes**

1. Ich habe von Juli 1970 bis November 1972 während meiner Tätigkeit in der Zollverwaltung der DDR mit dem MfS zusammengearbeitet und diese Zusammenarbeit im November 1972 aus eigenem Antrieb beendet.
2. Die Entscheidung zum Abbruch dieser Zusammenarbeit habe ich 1972 getroffen, weil mir in den zwei Jahren dieser Zusammenarbeit klar geworden war, dass sie weit über die normalen dienstlichen Verbindungen zwischen den Bereichen mit hohem Sicherheitsstatus der Zollverwaltung, in dem ich tätig war, und dem MfS hinaus gehen sollte. Beeinflusst wurde meine Entscheidung zum Abbruch der Zusammenarbeit außerdem durch die im Bericht erwähnten Erfahrungen aus dem Lebensabschnitt vor der Tätigkeit in der Zollverwaltung wie die Relegierung vom Studium der Veterinärmedizin, der Ausschluss aus der FDJ, der Einsatz zur Bewährung in der Produktion, die 1. Entlassung aus der Zollverwaltung im September 1964 spielten dabei keine unwesentliche Rolle. Sie sind in der Akte dokumentiert. Solche einschneidenden Veränderungen haben sich nach dem Ausschluss aus der Zollverwaltung bis 1989 fortgesetzt. Dementsprechend war ich auch in dieser Zeit Objekt der Beobachtung durch das MfS. Die Veränderungen und Brüche in meinem Leben waren für mich auch das Ergebnis der Auseinandersetzung mit diesem Teil meines Lebens und meiner politischen Prägung.
3. Die Zusammenarbeit ergab sich nicht ausschließlich in erster Linie aus der Tätigkeit in der Zollverwaltung als solche, wie es dem Bericht zu entnehmen ist, sondern aus der Tatsache, dass ich Leiter eines Bereiches mit hohem Sicherheitsstatus war. Dieser Sicherheitsstatus stufte auch Verhaltensweisen im privaten Bereich als Sicherheitsrisiko ein.
4. Inhaltlich bezog sich die Zusammenarbeit, wie den Unterlagen zu entnehmen ist, auf meinen Dienstbereich und meine Mitarbeiter. In der Dienstanweisung VVS 24/69 der Zollverwaltung, über die ich meine Mitarbeiter vierteljährlich zu belehren hatte, waren inhaltlich analoge Sachverhalte, Festlegungen und Weisungen enthalten. Danach wurde ich verpflichtet dafür zu sorgen, „dass keine politisch-ideologisch, moralisch oder charakterlich labilen Kräfte Angehörige der Zollverwaltung werden“ und ich hatte „einen ständigen Überblick ... in bezug auf die Verhaltensweisen ihrer Unterstellten sowohl im Dienst als auch in der Privatsphäre“ zu sichern. Auch für die Privatsphäre war bestimmt, was als Sicherheitsrisiko galt. Die Meldepflichten, meine wie die meiner Mitarbeiter, waren umfassend geregelt. Deshalb und wegen des hohen Sicherheitsstatus sowie der Tatsache, dass diese Sachverhalte als „besondere Vorkommnisse“ ständig der dienstlichen Meldepflicht an das MfS unterlagen, hatte die Zusammenarbeit für mich nichts indiskriminierendes, sondern gehörte für mich zu meinem Tätigkeitsbereich. Es handelte sich für mich damals um ein Sicherheitsbedürfnis des Staates in dem ich lebte und zu dem ich mich als Offizier loyal zu verhalten hatte. Erst als der dienstliche Rahmen überschritten wurde, habe ich die Zusammenarbeit hinterfragt und Konsequenzen gezogen.
5. Zu all dem habe ich in den Jahren von 1990 bis 1998 bereits mehrfach Stellung genommen. Auf Grund dessen, dass meine Zusammenarbeit mit dem MfS bereits mehr als drei Jahrzehnte zurücklag, und im Zusammenhang auch mit Brüchen in meiner Biographie vor und nach dieser Zeit, haben diese Stellungnahmen jedoch nur punktuell öffentliches Interesse gefunden.

Anlage 2

§ 44b AbgG

**Überprüfung auf Tätigkeit oder
politische Verantwortung
für das Ministerium für Staatssicherheit /
Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik**

(1) Mitglieder des Bundestages können beim Präsidenten schriftlich die Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beantragen.

(2) Eine Überprüfung findet ohne Zustimmung statt, wenn der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer solchen Tätigkeit oder Verantwortung festgestellt hat.

(3) Das Verfahren wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 vom Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung durchgeführt.

(4) Das Verfahren zur Feststellung einer Tätigkeit oder Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik legt der Deutsche Bundestag in Richtlinien fest.

**Richtlinien zur Überprüfung
auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung
für das Ministerium für Staatssicherheit /
Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik**

Gemäß § 44b des Abgeordnetengesetzes werden die folgenden Richtlinien erlassen:

1. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) ist zuständig für Überprüfungen gemäß § 44b des Abgeordnetengesetzes.

Dem 1. Ausschuss sind die Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) und sonstige Unterlagen zur Überprüfung eines Mitgliedes des Bundestages unmittelbar zuzuleiten.

Er kann aus seiner Mitte Mitglieder mit der Durchsicht von Unterlagen beauftragen.

Entscheidungen nach § 44b Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes, Entscheidungen über Ersuchen um zusätzliche Auskünfte des Bundesbeauftragten und Entscheidungen zur Feststellung des Prüfungsergebnisses trifft der 1. Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

2. Das betroffene Mitglied kann Einsicht in die beim 1. Ausschuss befindlichen Unterlagen verlangen. Es kann sich einer Vertrauensperson bedienen.

Im Übrigen dürfen Einsicht in die zu den Überprüfungsverfahren geführten Akten des 1. Ausschusses nur die Ausschussmitglieder sowie die mit der Bearbeitung der Vorgänge befassten Sekretariatsmitarbeiter nehmen.

Bei den Beratungen des 1. Ausschusses zu den Überprüfungsverfahren ist das Zutrittsrecht für Mitglieder des Bundestages auf die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter beschränkt. Der 1. Ausschuss kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

3. Der Präsident des Bundestages ersucht den Bundesbeauftragten um Mitteilung von Erkenntnissen aus seinen Unterlagen über ein Mitglied des Bundestages und um Akteneinsicht, falls dieses Mitglied des Bundestages es verlangt.

Er ersucht den Bundesbeauftragten auch, falls der 1. Ausschuss konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit oder politischen Verantwortung eines Mitgliedes des Bundestages für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik festgestellt hat.

Das Mitglied des Bundestages ist über das Ersuchen in Kenntnis zu setzen.

4. Der 1. Ausschuss trifft auf Grund der Mitteilungen des Bundesbeauftragten und auf Grund sonstiger ihm zugeleiteter oder von ihm beigezogener Unterlagen die Feststellung, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit oder eine politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen anzusehen ist.
5. Vor Abschluss der Feststellungen gemäß Nummer 4 sind die Tatsachen dem betroffenen Mitglied des Bundestages zu eröffnen und mit ihm zu erörtern.

Der Vorsitzende des 1. Ausschusses unterrichtet den Präsidenten des Bundestages und den Vorsitzenden derjenigen Fraktion oder Gruppe, der das betroffene Mitglied des Bundestages angehört, über die beabsichtigte Feststellung des 1. Ausschusses.

6. Die Feststellung des 1. Ausschusses über ein Mitglied des Bundestages wird unter Angabe der wesentlichen Gründe als Bundestagsdrucksache veröffentlicht. In die Bundestagsdrucksache ist auf Verlangen eine Erklärung des betroffenen Mitgliedes des Bundestages in angemessenem Umfang aufzunehmen.

**Absprache zur Durchführung der Richtlinien
gemäß § 44b AbgG**

1. **Einzelfallüberprüfung**

Die Einzelfallüberprüfung übernehmen Berichterstattungsgruppen.

Die Berichterstattergruppen bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie je einem Mitglied der Fraktionen und Gruppen.

Es werden vier Berichterstattergruppen gebildet. Die Zuweisung der Überprüfungsvorgänge an die einzelnen Gruppen nimmt der Ausschussvorsitzende vor.

Jedes Mitglied des Ausschusses kann sich an der Akteneinsicht beim Bundesbeauftragten beteiligen.

Den Bericht der Berichterstattergruppe und den Entwurf des Entscheidungsvorschlages für den Einzelfall an den Ausschuss legt der Vorsitzende vor.

Die Feststellung des Ausschusses wird vom Vorsitzenden ausgefertigt.

2. Anhörung des Betroffenen

Termin und Ort bestimmt der Vorsitzende, er gibt dies in einer Ausschusssitzung bekannt.

Die Anhörung wird von der Berichterstattergruppe durchgeführt; jedes Ausschussmitglied kann teilnehmen.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit dem Hinweis, dass das betroffene Mitglied des Bundestages vorher Einsicht in die Akten des Ausschusses nehmen kann.

Das betroffene Mitglied des Bundestages kann nach Ende der Anhörung dem Ausschuss eine schriftliche Stellungnahme zuleiten. Ob und inwieweit diese Stellungnahme für die Antragstellung gemäß Ziffer 5 der Richtlinien bewertet wird, muss zum Zeitpunkt der Abfassung der Beschlussempfehlung entschieden werden.

3. Überprüfung von Amts wegen

Die Überprüfung von Mitgliedern des Bundestages gemäß § 44b Abs. 2 AbgG kann von jedem Ausschussmitglied beantragt werden.

Dem Antrag sind Belegmaterialien beizufügen.

Der Vorsitzende unterrichtet den Ausschuss über Anregungen anderer Mitglieder des Bundestages.

4. Aktenaufbewahrung und Akteneinsicht

Die Originale bleiben im Sekretariat. Sie können dort von jedem Ausschussmitglied eingesehen werden.

Für das Überprüfungsverfahren werden grundsätzlich nur zwei Kopien gezogen, die ebenfalls im Sekretariat verbleiben. Der Ausschuss kann beschließen, den Berichterstattern für ihre Arbeit außerhalb der Sekretariatsräume jeweils eine weitere Kopie zur Verfügung zu stellen.

Einsicht in die Akten des Ausschusses wird dem betroffenen Mitglied des Bundestages nur in den Räumen des Ausschusses gewährt. Bei der Einsichtnahme müssen der Vorsitzende oder von ihm beauftragte Mitglieder des Ausschusses oder des Sekretariats anwesend sein. Anonymisierte Kopien werden dem betroffenen Mitglied des Bundestages auf Verlangen ausgehändigt. Aufzeichnungen kann sich das betroffene Mitglied des Bundestages anfertigen.

5. Öffentlichkeit

Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit über schutzwürdige persönliche Daten überprüfter Abgeordneter verpflichtet.

Presseerklärungen über die inhaltliche Bewertung von Einzelfällen werden nicht abgegeben.

Hörfunk- und Fernsehaufzeichnungen im Sitzungssaal während der Sitzungen und Gespräche sind unzulässig.

6. Feststellungskriterien

Feststellungskriterien für den Ausschuss sind:

A. hauptamtliche Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 1 StUG);

B. inoffizielle Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 2 StUG);

von dieser kann in der Regel insbesondere dann ausgegangen werden,

I. wenn eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt, es sei denn, es liegt Geringfügigkeit („Bagatellfall“) nach § 19 Abs. 8 Nr. 2 StUG vor oder ein tatsächliches Tätigwerden kann wegen fehlender Unterlagen nicht festgestellt werden,

II. wenn nachweislich Berichte oder Angaben über Personen außerhalb offizieller Kontakte geliefert wurden,

III. wenn ein Tätigwerden für das MfS/AfNS auf sonstige Weise zweifelsfrei belegt wird; Indizien hierfür sind beispielsweise

a) die nachgewiesene Entgegennahme von Zuwendungen, Vergünstigungen, Auszeichnungen oder Vergleichbarem,

b) eine nachgewiesene Eintragung in den Karten, insbesondere

– falls unterschiedliche Registriernachweise miteinander korrelieren,

– korrelierende Registriernachweise auf eine längere Zeit der inoffiziellen Zusammenarbeit hindeuten,

– oder während der Dauer der Erfassung die Führungsoffiziere wechselten;

IV. von dieser Indizwirkung kann in der Regel dagegen nicht ausgegangen werden, wenn Hinweise darauf bestehen, dass Unterlagen zu Lasten Betroffener manipuliert worden sind;

C. politische Verantwortung für das MfS/AfNS oder seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;

D. sind durch eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das MfS/AfNS Einzelpersonen nachweislich weder mittelbar noch unmittelbar belastet oder benachteiligt worden, ist dies in die Feststellungen aufzunehmen.

